

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 5 (1993)

Artikel: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor: [s.n.]
Kapitel: Kapitel 2: Kläger und Angeklagte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KAPITEL 2

Kläger und Angeklagte

Alle freien Männer eines Gerichtes, Gerichtseingesessene genannt, besaßen seit dem 16. Jahrhundert das Recht, bei Kenntnis einer unrechtmässigen Handlung wie Totschlag, Mord oder Raub Klage beim Richter zu erheben. Dieses Klagerecht konnten vor allem Geschädigte selbst, die Familie, meistens Sippe geheissen, oder Freunde und Bekannte ausüben. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts schaltete sich dann mehr und mehr der Staat als Ankläger ein, besonders in Fällen, in denen die Freunde des Betroffenen nicht als *Bluträcher* klagen wollten. Noch 1720 bezeichneten sich Schultheiss, Rat und Bürger von Aarau ausdrücklich als Bluträcher eines Totschlages.^{19*} Da dem Staat nur ein kleiner Beamtenstab zur Verfügung stand, konnte er die Klage nicht durch juristisch geschultes Personal erheben lassen, sondern bezeichnete in den Ämtern etwa den Grossweibel, den Gerichtsweibel oder einen Untervogt als Ankläger. Das gleiche Verfahren galt auch in den Städten. Seit dem 17. Jahrhundert setzte sich dann endgültig das Prinzip der *Offizialverfolgung* im Strafprozess durch.^{20*}

Wenn der Richter von einer Klage Kenntnis genommen hatte, befahl er die Inhaftierung des Beschuldigten. Dieser wurde in einen Turm eines Landvogteischlosses oder in einen städtischen Kefiturm gesperrt. Bei Fluchtgefahr band man ihn mit Ketten, Arm- oder Fuss-Schellen an der Gefängnismauer fest oder spannte ihn in den Beinblock. Oft erhielt der Gefangene an jedem Fuss eine Schelle angeschlossen, die mit einer Kette untereinander verbunden waren. Schon kurze Zeit später stand dann der Angeklagte vor dem untersuchenden Richter. Es wurde keine Zeit vergeudet, denn jeder Verpflegungstag kostete die Obrigkeit oder die Stadt Geld. Erst im 18. Jahrhundert wurde die Gefangenschaftsdauer länger und die Untersuchung eingehender. Vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert machte man recht kurzen Prozess. Der Richter befragte den Angeklagten zuerst «gütlich». Wenn ein stärkerer Verdacht, belastende Zeugenaussagen oder Beweisstücke wie befleckte Kleider oder Gegenstände gegen den bestreitenden Angeklagten vorlagen, schritt der Verhörende zur Anwendung der Folter. Den Befehl zur Tortur erteilten die Räte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts verhältnismässig schnell und ordneten je nach den Verhörprotokollen jeweiligen weitere Folterungen an. Seit der völligen Einführung des römischen Rechts im ausgehenden Mittelalter war eine Verurteilung nur gestützt auf ein *Geständnis* möglich. Ein solches konnte mit Hilfe der *Folter* beschafft werden. Die meisten Gefolterten gaben unter den entsetzlichen Schmerzen alles zu, worüber ihnen Fragen gestellt wurden. Der Gefangene

durfte nicht wie im frühen germanischen Recht frei reden und sich verteidigen, sondern musste Fragen – oft Suggestivfragen – beantworten. Das an der Folter erhaltene Geständnis aber musste vom Verhörten später mit und ohne Folter «frei» wiederholt und bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen. Jeder die Bestätigung Verweigernde aber wusste, dass man ihn wieder an die Folter schlagen würde. Wozu aber sollte er sich nochmaligen, vielleicht noch härteren Qualen aussetzen?

In den Prozessakten und Amtsrechnungen erscheint der Ausdruck «der arme Mensch» oder seltener «der arme Mann» noch im 17. Jahrhundert. Diese Ausdrücke stehen nicht etwa für ein Bedauern mit dem Gefangenen und zum Tode Verurteilten, sondern bedeuten eine aus dem Mittelalter stammende Bezeichnung für den an Leib und Leben Beschuldigten und zum Tode Verurteilten. In einzelnen Verhörprotokollen findet man die Verurteilten bloss unter diesem Prozessnamen, nicht aber unter seinem Taufnamen. In den Amtsrechnungen steht etwa «da man dem armen möntsch den letzten mahl geben». Der arme Mensch war der Todeskandidat, der Moriturus, der Todgeweihte.

Nicht alle Delinquenten konnten bei oder nach ihrer Tat ergriffen und in den Turm gebracht werden, sondern hatten sich geflüchtet. Der Richter musste ihn nun vorladen. An drei Tagen rief der Weibel, oft in Begleitung eines Gerichtssässen, in Abständen von drei, später noch zwei Wochen, an drei Stadttoren und der Landtagsstätte flüchtige Täter auf, vor Gericht zu erscheinen, sich dem Recht zu stellen und zu verantworten. Öfters wurde der erste und zweite *Ruf* in einen zusammengefasst, um den Prozess zu beschleunigen. Der Richter konnte dem Geflüchteten im Ruf sicheres Geleit versprechen. Erschien ein Gerufener nicht, um sich zu verantworten, wurde ihm am Landtag trotzdem der Prozess gemacht. Noch einmal wurde er aus der Mitte des Landtages «geladen», indem eine Anzahl von Gerichtssässen in einiger Entfernung vom Gerichtsplatz ein letztes Mal den Ruf an den Täter richtete. Erschien dieser wiederum nicht, wurde das Fernbleiben als Schuldgeständnis betrachtet und der Geflüchtete im Abwesenheitsverfahren verurteilt. Der Richter erklärte ihn «von Fried in Unfried». Der Rechtsschutz, den der bisherige Friede ihm gewährt hatte, war damit aufgehoben: Er war vogelfrei und damit jedem Angreifer schutzlos ausgeliefert.^{21*} Vom Richter hätte er vielleicht bei Erscheinen noch einen gewissen Schutz erhalten. Durch die Flucht jedoch blieb er zeitlebens der Verfolgung und Rache der betroffenen Familie und deren Freunden überlassen. Die Obrigkeit konfiszierte Habe und Vermögen des Ausgestossenen, wie sie dies bei den Hingerichteten zu tun pflegte. Der Flüchtige wurde als ein zum Tode Verurteilter betrachtet und bei einer späteren Gefangennahme mit dem Schwert gerichtet. Nun kam es auch gelegentlich vor, dass ein Angeklagter mehrmaligen Folterungen widerstand, kein Geständnis ablegte, deshalb nicht zum Tode oder einer anderen schweren Strafe

verurteilt werden konnte, sondern seine Freiheit wieder erlangte. Er hatte «seine Unschuld am Seil» erhalten. Vor seiner Freilassung musste er jedoch *Urfehde* schwören. Mit diesem feierlichen Eid schwor der Freigelassene, sich jeder Rachehandlung gegenüber dem Richter, allen Gerichtspersonen, den Klägern und Zeugen zu enthalten. Er durfte auch niemanden anstellen, um ihn mit Worten und Werken zu rächen. Damit sicherte sich das Gericht Frieden und Ruhe vor dem zu Unrecht Gepeinigten. In allen Fällen wurde der Entlassene aber für ewige Zeit verbannt und durfte das Land nie wieder betreten. Kam er eines Tages aber wieder ins Land und wurde dadurch eidbrüchig, beging er eine Meintat. Wenn ihn jemand erkannte und denunzierte, wartete auf ihn die Hinrichtung.

Der Richter war befugt, auch *Zeugen* anzuhören. Zeuge sein zu dürfen galt als ein Recht, auf das nur ein rechtsfähiger Mann Anspruch erheben konnte. Ausgeschlossen davon waren nahe Verwandte eines Angeklagten, Kinder, Frauen, ausserehelich Geborene, gerichtlich Bestrafte als sogenannte Rechtlose und alle Angehörigen der «unehrlichen» Berufe wie Scharfrichter, Henkersknecht, Wasenmeister, Spielleute und andere am Rande der Gesellschaft Lebende. Jeder Zeuge war verpflichtet, vor der Aussage einen feierlichen *Eid* zu leisten. Gott als das Heiligste wurde in der vom Zeugen laut gesprochenen Eidesformel angerufen. Drei Finger der rechten Hand, der Schwurhand, mussten vom Schwörenden aufgehoben werden: Der Daumen bedeutete Gott-Vater, der Zeigefinger Gott-Sohn und der Mittelfinger Gott-Heiliger Geist. Wer einen falschen Eid leistete, verfluchte sich selbst. Meineidigen schlug der Henker die drei Schwurfinger ab und warf sie ins Feuer, bevor er den Verfluchten mit dem Schwert richtete.

Zum Mittel des Denunziantentums griff die Obrigkeit fast nie, und dann nur im Geheimen. Am 20. Januar 1775 vermerkte die Kriminalkammer ausdrücklich, solches sollte geheim gehalten werden. Am 20. September 1764 hatte die gleiche Kammer darüber entscheiden müssen, ob der Landvogt von Lenzburg das Angebot des Kesslers Peter Rudolf von Mönthal, Erzdiebe zu nennen, in Betracht ziehen könnte. Man solle den Mann vorladen, lautete der Entscheid. Man darf aber annehmen, dass es die Räte und Richter unter ihrer Würde fanden, sich mit Denunzianten zu befassen. Freiwillige Anzeiger stammten ja alle aus dem gleichen kriminellen Milieu und wollten mit der Denunziation ohnehin nur einen Vorteil für sich herausholen.

Die Rolle des dem Angeklagten zugeteilten Gerichtssässen als dessen Fürsprecher und Verteidiger verlor immer mehr an Gewicht, je stärker der Landtag nur noch auf das dem Delinquenten abgepresste Geständnis abstellte und damit den Strafprozess als entschieden betrachtete. Der Fürsprecher konnte bloss noch die Milde und Barmherzigkeit des Landtages anrufen und Milderungsgründe vorbringen wie Jugendlichkeit, mangelnden Verstand, Jähzorn

und Trunkenheit. Auch die Reue des Angeklagten, der Gott, die Obrigkeit und die beleidigten Menschen um Verzeihung bat, konnte er vorbringen. Solche Bitten aber hatten in den seltensten Fällen Erfolg. Nur ganz selten liess sich die Obrigkeit dazu bewegen, «Gnade vor Recht» ergehen zu lassen, das Todesurteil aufzuheben und das Leben zu schenken. An die Stelle der Hinrichtung traten dann andere schwere, nicht ans Leben greifende Strafen wie Verbannung, lange Jahre Schellenwerk, oft verbunden mit einer Verstümmelung. Bei ganz schweren und grausamen Delikten, auf denen die allerhöchsten und qualvollsten Strafen standen, wurde vom Richter schon im Urteil festgehalten «ohn alle Gnad». Mit dieser Abschlagung des Gnadenweges sollte eine Freilassung zum vorneherein ausgeschlossen werden. Im dritten Teil dieser Arbeit sind auch elf zwischen 1566 und 1729 Begnadigte aufgeführt, nämlich sieben Männer, eine Frau und drei Jugendliche. Von diesen Begnadigungen fallen sechs ins 16., vier ins 17. und eine ins 18. Jahrhundert. Elf Begnadigte sind eine geringe Anzahl, aber es ist erstaunlich, dass es überhaupt solche gab, denn die Rechtsprechung in früheren Jahrhunderten war hart und fusste auf Vergeltung und Abschreckung.

KAPITEL 3

Das Verhör

Während einigen Jahrhunderten galt in unserem Gebiet das germanische Recht. Dieses sah vor, dass der Angeklagte sich verteidigen musste. Er konnte frei reden und versuchen, seine Unschuld zu beweisen. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts drang von den romanischen Ländern her das *römische Recht* unaufhaltsam in den germanischen Raum ein und brachte eine völlige Veränderung des Strafprozesses mit sich. Eine wichtige Veränderung bestand darin, dass der Angeklagte nicht mehr wie im germanischen Recht seine Unschuld beweisen konnte oder musste, sondern – gerade umgekehrt – der verhörende Richter dem Angeschuldigten seine Schuld nachzuweisen und von diesem ein Geständnis zu erhalten hatte. Unter dem neuen Recht durfte der Angeklagte nicht mehr frei reden, sondern musste schweigen und nur auf Fragen antworten. Seine Stellung war durch die Umkehrung der Beweislast im neuen Recht sehr stark verschlechtert worden. Der Richter drängte nun mit allen Mitteln auf ein Geständnis. Allein ein solches erlaubte eine Verurteilung. Er war verpflichtet, das Beweismaterial selbst zu beschaffen und zur Begründung seiner Anklage zu verwenden. Was lag für ihn näher, als die Folter zu